

Daniel Brugger*

Der Onlinekommentar

I. Überblick über den Onlinekommentar

Juristische Kommentare erscheinen in der Schweiz bis anhin als gedruckte Bücher. Zusätzlich schalten die Verlage eine digitale Version auf ihren kostenpflichtigen Datenbanken auf. Einen neuen Weg beschreitet der Onlinekommentar, abrufbar unter www.onlinekommentar.ch. Der Onlinekommentar ist die erste gemeinnützige Plattform für juristische Open Access-Kommentare der Schweiz. Der Onlinekommentar wurde im Frühjahr 2021 lanciert und befindet sich in der Aufbauphase.

1. Open Access

Auf der Plattform Onlinekommentar werden durch eine qualifizierte Herausgeber-schaft geprüfte und qualitativ hochwertige juristische Kommentierungen zum schweizerischen Recht veröffentlicht. Die Kommentierungen sind für jedermann frei und kostenlos zugänglich. Der Onlinekommentar ist somit ein Open Access-Kommentar. Er verlangt auch von den Autorinnen und Autoren keine Gebühr für die Veröffentlichung ihrer Texte und erfüllt damit die höchste Open Access-Stufe, den Diamant- oder Platin Open Access-Standard.¹

Als frei zugänglicher Rechtskommentar fördert der Onlinekommentar den Wissensaustausch unter Juristinnen und Juristen. Durch die freie Zugänglichkeit der Texte baut er zudem bestehende Barrieren zum Rechtswissen ab: Als digitale, über das Internet frei abrufbare Kommentarplattform ermöglicht der Onlinekommentar erstmals einen einfachen, bequemen und niederschweligen Zugang zu Rechtskommentaren. Obwohl sich der Onlinekommentar an ein Fachpublikum wendet, verschafft er auch der Öffentlichkeit einen Zugang zu dem Wissen der Rechtswissenschaft. Er ermöglicht mit-hin Personen ausserhalb der „legal community“ einen einfachen Zugang zu qualitativ

* Daniel Brugger ist der Gründer und Gesamtherausgeber des Onlinekommentars. Er über-nimmt für die Vorstellung des Projekts Onlinekommentar einzelne Passagen seines Beitrages „Onlinekommentar.ch, die gemeinnützige Plattform für Open-Access-Kommentare“, der am 17.12.2021 auf dem Verfassungsblog erschienen ist, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/onlinekommentar-ch-die-gemeinnutzige-plattform-fur-open-access-kommentare>, zuletzt abgerufen am 29.06.2023, DOI: <https://doi.org/10.17176/20211217-172743-0.eng>

1 https://en.wikipedia.org/wiki/Diamond_open_access, zuletzt abgerufen am 29.06.2023.

hochwertigen und geprüften juristischen Kommentaren, z.B. Personen, die im Internet nach Informationen zu bestimmten Rechtsfragen suchen.

2. Schweizweite Plattform

Auf dem Onlinekommentar können alle schweizerischen Erlasse kommentiert werden. Damit steht der Onlinekommentar neben den klassischen Rechtsbereichen auch für Kommentierungen aus weniger geläufigen Rechtsgebieten offen, für die bis anhin trotz Bedarf noch kein Kommentar existiert, wie beispielsweise für den Kommentar zur Cybercrime Convention. Als Plattform bietet der Onlinekommentar daher die Möglichkeit, verschiedenste Kommentare zu schweizerischen Erlassen an einem zentralen Ort zu vereinen. Dadurch entstehen Synergien, und die Infrastruktur für Open Access-Kommentare muss nicht mehrmals aufgebaut und bezahlt werden.

Die Autorinnen und Autoren können auf dem Onlinekommentar ihre Texte in den schweizerischen Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) sowie in Englisch veröffentlichen und jede Kommentierung wird durch künstliche Intelligenz automatisiert in die anderen Landessprachen sowie ins Englische übersetzt. Diese maschinellen Übersetzungen können zwar Ungenauigkeiten enthalten und der Leserschaft wird empfohlen, sich auf das zitierfähige Original zu stützen. Durch diese Übersetzungen ist aber sichergestellt, dass der Kommentartext in allen Landesteilen mühelos verstanden werden kann, unabhängig davon, in welcher Sprache der Text verfasst wurde. Das erlaubt der Leserschaft, sich schnell einen Überblick über den Inhalt der Texte zu verschaffen, auch wenn sie die Originalsprache der Kommentierung nicht (ausreichend) beherrscht. Der Onlinekommentar kann so ein Kommentar für die ganze Schweiz werden – ein nationales Kohäsionsprojekt, in dem Vielfalt und Mehrsprachigkeit der Texte ausdrücklich erwünscht sind. Die maschinelle Übersetzung der Texte bietet auch Chancen über die Landesgrenzen hinweg. Sie erhöht die Reichweite der Kommentartexte, erleichtert Rechtsvergleiche und führt hoffentlich zu einer größeren internationalen Ausstrahlung der schweizerischen Rechtsordnung.

3. Gemeinnützigkeit und Gemeinschaftsprojekt

Der Onlinekommentar ist ein non-profit-Projekt. Er wird vom gemeinnützigen Verein Onlinekommentar getragen. Dadurch wird eine stabile und dauerhafte Basis für den Onlinekommentar sichergestellt. Der Verein ist unabhängig von bestehenden Institutionen. Er ist insbesondere nicht an Hochschulen, Anwaltskanzleien, Behörden oder Gerichte angegliedert, und arbeitet auch nicht mit einem (juristischen) Verlag zusammen. In den Vereinsstatuten ist ausdrücklich festgehalten, dass der Verein keine kommerziellen Interessen verfolgt und keinen Gewinn anstrebt. Die Herausgeberinnen und Herausgeber, die Autorinnen und Autoren sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit keine finanzielle Entschädigung. Sie arbeiten ehrenamtlich, aus Freude und Interesse am Recht sowie am Zweck des Onlinekommentars.

Durch die Vereinsstruktur soll der Onlinekommentar in der juristischen Community breiter abgestützt werden, das gesamte Projekt (weiter) demokratisiert und die Sichtbarkeit des Onlinekommentars als genossenschaftliches Projekt gewährleistet werden. Zu diesem Gemeinschaftsgedanken gehört die angestrebte nachhaltige und selbsttragende Finanzierung des laufenden Betriebs des Onlinekommentars durch die Vereinsmitglieder. Durch die vom Verein künftig organisierten sozialen Anlässe möchte der Onlinekommentar auch ein Forum werden, um sich mit Beteiligten auf eine einfache Art auszutauschen. Auf diese Weise möchte der Onlinekommentar die kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Autoren- und Herausgeber-schaft und den Vereinsmitgliedern fördern und pflegen. Dadurch soll auch das Gemeinschaftsgefühl innerhalb des Onlinekommentars gestärkt werden.

II. Übernahme der Standards der bestehenden Printkommentare

Der Onlinekommentar bringt alles mit, was ein herkömmlicher gedruckter Rechtskommentar bietet. Wie bei den bestehenden Printkommentaren gibt es auch beim Onlinekommentar für jeden Kommentar eine Herausgeber-schaft. Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten auf ihrem Gebiet. Die jeweilige Herausgeber-schaft wählt die Kommentatorinnen und Kommentatoren für ihren Bereich sorgfältig aus (dabei soll bewusst eine jüngere, aufstrebende Autorschaft zu Wort kommen) und unterzieht deren Kommentierung vor der Veröffentlichung einer inhaltlichen Begutachtung (Peer Review). Bei einigen Kommentaren, wie etwa dem Onlinekommentar zur Bundesverfassung, durchlaufen die Kommentierungen zusätzlich einen double-blind Peer Review.² Auch damit betritt der Onlinekommentar Neuland.

Wie gedruckte Texte bleiben die Kommentierungen des Onlinekommentars langfristig abruf- und verfügbar: Zum einem im Archiv des Onlinekommentars, zum anderen werden die Texte im Open Access-Repositorium <intR>²Dok abgespeichert, dem Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung der Staatsbibliothek zu Berlin.³ Damit wird auch eine Speicherung der Texte außerhalb der Organisation des Onlinekommentars sichergestellt.

III. Vorteile eines digitalen Kommentars

Der Onlinekommentar bringt im Vergleich zum Printprodukt viel Nützliches, das nur ein digitales Produkt bieten kann: Die Leserin und der Leser kann orts- und zeitunabhängig auf die Kommentierungen zugreifen, die Texte mit einer Volltextsuche

2 Bei einem solchen Doppelblindgutachten ist dem Gutachtenden nicht bekannt, wer den Text verfasst hat, und die Kommentatorin oder der Kommentator weiß nicht, wer der Gutachtende ist, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Peer-Review#Doppelblindgutachten>, zuletzt abgerufen am 29.06.2023.

3 https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00015317, zuletzt abgerufen am 29.06.2023.

durchsuchen und den Querverweisen mit einem Klick folgen. Die im Internet publizierten Quellen sind sofort greifbar. Dank eines innovativen Versionierungssystems sind Neuerungen und Änderungen an der Kommentierung für die Leserschaft transparent ersichtlich und die verschiedenen Versionen können sogar miteinander verglichen werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kommentaren nutzt der Onlinekommentar sodann das Lizenzsystem von Creative Commons.⁴ Dies hat den Vorteil, dass die Autorinnen und Autoren das Urheberrecht an ihrer Kommentierung behalten. Zudem ist die Autoren- und Herausgeberschaft beim Onlinekommentar nicht an eine Konkurrenzklausele gebunden. Der Onlinekommentar schafft gegenüber der Autoren- und Herausgeberschaft offene Verhältnisse.

Auch bei der Veröffentlichung des Kommentars bietet der Onlinekommentar als ein rein digitaler Kommentar Vorzüge gegenüber einem Buch. Der Kommentar muss nicht erst gedruckt, gebunden und vertrieben werden. Er kann daher einfacher, schneller und günstiger veröffentlicht werden. Die einzelnen Kommentierungen eines Erlasses können schrittweise und fortlaufend aufgeschaltet werden. Für die Autorinnen und Autoren hat dies den Vorteil, dass die Veröffentlichung der Kommentierung nicht durch andere Personen blockiert werden kann, welche die Abgabezeiten nicht einhalten. Aus der Sicht der Herausgeberschaft hat diese Art der Veröffentlichung den Vorzug, dass sie die Texte schrittweise inhaltlich beurteilen kann und nicht alles auf einmal prüfen muss. Beim Onlinekommentar können sodann Rechtsentwicklungen dank des Onlineformats rasch in die einzelnen Kommentierungen eingearbeitet werden, je nach Aktualisierungsbedarf des jeweiligen Textes. Damit ist der Onlinekommentar aktueller als die bisherigen Printprodukte. Aufgrund dieser technischen Möglichkeiten wird sich mit der Zeit der Inhalt des juristischen Kommentars ändern.⁵ Statt eines gedruckten Buchs, das in unregelmäßigen Abständen in neuen Auflagen erscheint, wird der Rechtskommentar zu etwas Dynamischem – der Kommentar wird zu einem lebendigen Arbeitsinstrument. Der Onlinekommentar katapultiert den juristischen Kommentar damit ins nächste Zeitalter.

Schließlich könnten die Vorteile des Digitalen auch für die Qualitätssicherung und -verbesserung genutzt werden, z.B. indem Leserbewertungen oder Leserkommentare auf der Webseite aufgeschaltet werden könnten. Damit könnte eine neue Art von Peer Review entstehen – und zwar ein offenes Peer Review, bei dem die Kommentatorin oder der Kommentator direkt von der Leserschaft auf Unklarheiten hingewiesen wird oder Verbesserungsvorschläge entgegennehmen kann. Das könnte einen öffentlichen Diskurs auf der Plattform des Onlinekommentars ermöglichen und ein völlig neues interaktives Element für juristische Kommentare schaffen.

4 <https://creativecommons.org>, zuletzt abgerufen am 29.06.2023.

5 Allgemein zum Funktionswandel durch Formwandel vgl. Schlegel/Ammann, *Function Follows Form: Die Digitalisierung juristischer Kommentare als Labor für den Funktionswandel des Rechts*, erschienen am 14. Juni 2023 auf dem Verfassungsblog, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/function-follows-form>, zuletzt abgerufen am 29.06.2023, <http://dx.doi.org/10.17176/20230614-111133-0>.

IV. Anerkennung der Arbeit der Autoren- und Herausgeberschaft

Im Gegensatz zu anderen juristischen Kommentaren erhalten die Autorinnen und Autoren beim Onlinekommentar kein Autorenhonorar. Entgegen einigen Befürchtungen zu Beginn des Projekts hat sich dieser Umstand bis anhin als kein Hindernis erwiesen. Autorinnen und Autoren arbeiten in der Regel nicht des Honorars wegen an einem juristischen Kommentar mit. Als gemeinnützige Organisation setzt der Onlinekommentar darauf, dass die Autorenschaft der finanziellen Entschädigung vollständig entsagt. Im Gegenzug wird ihnen die Sichtbarkeit ihrer Arbeit in einem renommierten Medium geboten. Dadurch erhalten sie zwar nicht monetäre, aber professionelle Anerkennung für ihre Arbeit. Gleiches gilt für die Herausgeberinnen und Herausgeber. Die Erfahrungen seit Projektbeginn zeigen, dass weder die Autoren- noch Herausgeberschaft ein Problem mit der fehlenden finanziellen Entschädigung haben.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Reputation des Onlinekommentars. Eine solche wird durch qualitativ hochwertige Texte erarbeitet. Dazu bedarf es einer Qualitätssicherung, die durch einen strengen Peer-Review gewährleistet wird. Für den gesamten Onlinekommentar gilt: Texte, welche das geforderte Niveau nicht erreichen, werden konsequent ab- oder zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das ist weniger problematisch als bei gedruckten Kommentaren, bei welchem das Buch wegen einer Lücke nicht gedruckt werden kann, oder der Kommentar mit kurzfristig produziertem Inhalt „gefüllt“ werden muss.

V. Ausblick

Der Onlinekommentar wurde kürzlich durch das Bundesgericht, das höchste Schweizer Gericht, in einem Entscheid zitiert.⁶ Das zeigt, dass digitale Quellen beachtet werden und der Onlinekommentar mit seinem neuartigen Konzept auf dem richtigen Weg ist. Auf dem Weg in eine Zukunft, in der juristische Kommentare digital, frei zugänglich und in den Händen einer gemeinnützigen Trägerschaft sind.

6 Urt. 6B_86/2022 v. 22.03.2023 E. 2.3.

Zusammenfassung: Der Onlinekommentar wagt Neues. Der Onlinekommentar ist die erste gemeinnützige Plattform für Open Access-Kommentare in der Schweiz. Er erfüllt die höchste Stufe des Open Access, nämlich Diamant oder Platin Open Access. Das bedeutet, dass der Onlinekommentar weder von der Autorenschaft noch von den Leserschaft Gebühren verlangt. Als frei zugänglicher Kommentar fördert der Onlinekommentar den Wissensaustausch unter Juristinnen und Juristen. Darüber hinaus baut der Onlinekommentar bestehende Barrieren zu juristischem Wissen ab. Als digitaler, über das Internet frei abrufbarer Rechtskommentar ermöglicht er erstmals einen einfachen, bequemen und niederschweligen Zugang für jedermann zu qualitativ hochwertigen und geprüften Rechtskommentaren.

Summary: The Online Commentary (Onlinekommentar) dares to be new. It is the first non-profit platform for Open Access commentaries in Switzerland. It meets the highest level of Open Access: Diamond or Platinum Open Access. This means that the Online Commentary does not charge authors or readers any fees. As an Open Access commentary, the Online Commentary promotes the exchange of knowledge between lawyers. In addition, the Online Commentary removes existing barriers to legal knowledge. As a freely accessible digital legal commentary on the Internet, it provides for the first time easy, convenient and low-threshold access to high-quality and verified legal commentary to everyone.



© Daniel Brugger